



Das Rektorat

Ergeht per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20.05.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; GZ: 2021-0.284.064

Stellungnahme des Rektorats der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuerliche UG-Novelle sieht vor, § 71c Abs. 4 durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Zur Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren hat die Universität kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.“

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass in Hinkunft seitens der Universitäten kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen sind um StudienwerberInnen aus „nicht-akademischem Elternhaus“ die Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, zu erleichtern.

Damit wird die Veterinärmedizinische Universität Wien verpflichtet, zusätzliche Angebote nicht nur für StudienanfängerInnen bzw. Studierende, sondern auch bereits vor Studienbeginn für StudienwerberInnen anzubieten.



Anzumerken ist, dass Universitäten tertiäre Bildungseinrichtungen sind, die definitionsgemäß auf einer abgeschlossenen Sekundarschulbildung aufbauen. Als tertiäre Bildungseinrichtungen sind Universitäten prinzipiell nicht für die Bildung der StudienwerberInnen zuständig.

Es wird hier die Aufgabe der Schulen, SchülerInnen auf ein Studium vorzubereiten, auf die Universitäten übertragen. **Der Zusatz zu § 71c Abs. 4 wird daher abgelehnt.**

Die Vetmeduni weist darauf hin, dass sie in ihrem Aufnahmeverfahren den Stoff der Matura abfragt; der Prüfungsstoff wird vorher öffentlich zugänglich gemacht

(<https://www.vetmeduni.ac.at/de/infoservice/mitteilungsblatt/inhaltsuebersicht/studienjahr-20202021/stueck12/>). Etwaige Mängel in der Schulbildung universitätsseitig durch

Unterstützungsangebote auszugleichen bindet an den Universitäten Ressourcen und kommt letztlich weder den StudienwerberInnen, noch dem gesamtösterreichischen Bildungssystem zugute.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und besten Grüßen,

Ao.Univ.Prof.ⁱⁿDr.ⁱⁿ Petra Winter